

Corona – Schutzkonzept: extern

Inhalt

1.	Abstandsregeln.....	2
2.	Hygienemassnahmen.....	2
3.	Masken.....	3
4.	Präsenzpflicht.....	3
5.	Schulanlässe.....	3
6.	Sitzungen.....	4
7.	Tagesstrukturen.....	4
8.	Schulbus.....	4
9.	Schuldienste.....	4
10.	Vorgehen bei Symptomen/einem Corona-Verdachtsfall.....	4
11.	Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall: Contact Tracing.....	5
12.	Quarantäne nach Reisen in Risikogebiet.....	5

Allgemeine Hinweise:

Das Schutzkonzept der Schule Schachen baut auf dem Rahmenschutzkonzept der Volksschulen Luzern (Stand 22. Oktober 2020) und den Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG auf.

Die Schulleitung und die Steuergruppe haben die für die Schule Schachen relevanten Punkte zusammengefasst und mit weiteren Informationen ergänzt.

Folgende Dokumente sind verbindlich:

- [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (Bund)
- [Rahmenschutzkonzept Volksschulen ab 22. Oktober 2020](#) (Kanton)

Alle Personen sind angewiesen, sich während dem Aufenthalt auf dem Schulhausareal an die geltenden Richtlinien und Schutzmassnahmen zu halten.

1. Abstandsregeln

Die Abstandsregeln sind bei Kindern bis zu 10 Jahren schwierig einzuhalten. Es ist klar, dass dies nicht in jedem Fall umgesetzt werden kann. Daher gilt für die Schule Schachen:

- *Unter den Schülerinnen und Schülern können und müssen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden.*
- *Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern soll, wenn möglich, ein Abstand von 1.5 Metern eingehalten werden.*

Um grössere Ansammlungen und Durchmischungen von Klassen zu vermeiden sind bis auf weiteres folgende Ein-/Ausgänge zu benützen:

- *Eingang rechts (Nottür): 1./2. PS (Bei Verriegelung von aussen Haupteingang benutzen)*
- *Haupteingang: KG rede + 3./4. KI*
- *Eingang UG: 5./6. Klasse*
- *Eingang KG-Geb.: KG reem*

Ankunftszeit vor dem Unterricht: Das Schulzimmer ist ab 07.50 bzw. 13.20 Uhr offen.

- Die Türen werden durch verantwortliche Lehrpersonen geöffnet. Gemäss Liste Aufsicht
- **Unterrichtende Lehrpersonen sind ab diesem Zeitpunkt als Ansprechperson im jeweiligen Schulzimmer anwesend.**

Der **Sportunterricht** findet regulär statt.

Auf Kontaktsportarten (Fussball, Basketball, Handball, Unihockey, Kampf- und Tanzsport etc.) ist zu verzichten.

- *Beim Lektionenwechsel ist darauf zu achten, dass sich nicht mehrere Klassen gleichzeitig in den Garderoben und Duschen aufhalten. Die Lehrpersonen achten darauf, dass sich die Lernenden rechtzeitig umziehen.*

Abstand unter Erwachsenen zwingend einhalten (1.5 Meter)

- *Im Lehrerzimmer, im Schulzimmer und allen anderen Schulräumen*
- *Bei Sitzungen*
- *Bei Elterngesprächen*

COVID 19 – Pausenregelung grosse Pause: Die Pausen werden gestaffelt verbracht.

09.25 – 09.45 Uhr → 1./2./ 3./4. Klasse:

09.45 – 10.05 Uhr → KG reem / KG rede + 5./6. Klasse:

2. Hygienemassnahmen

Neben der Abstandsregel sind die Hygienemassnahmen sehr wichtig.

Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

Lehrpersonen und Lernende waschen sich beim Eintreffen im Schulzimmer die Hände mit Seife. Desinfektionsmittel für Lehrpersonen oder allenfalls Eltern ist vorhanden.

Das Tragen von Masken während dem Unterricht wird für die Lernenden generell nicht verordnet.

- Ein Maskensatz ist für besondere Situationen auf jedem Stockwerk deponiert.
(z.B. SuS fühlt sich krank oder zeigt starke Erkältungssymptome.)

Die Räumlichkeiten werden mindestens einmal täglich gereinigt.

Regelmässiges Lüften ist sehr wichtig. Deshalb soll nach jeweils ca. 20 Min ein kurzes Stosslüften durchgeführt und nach jeder Lektion gründlich gelüftet werden.

3. Masken

Masken Schülerinnen und Schüler

In der **Primarschule** müssen die Lernenden generell keine Masken tragen.

Für Kinder mit Krankheitssymptomen stehen Schutzmasken für Heimweg oder Wartezeit zur Verfügung. Diese sind im Lehrer-WC (1. OG), im Lehrerzimmer (EG) und im Gruppenraum 5./6. Klasse (UG) deponiert.

Im **Sportunterricht** gilt für Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrpersonen keine Maskentragpflicht.

Im öffentlichen Verkehr herrscht eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Bei Schulklassen ab der 5./6. Primarklasse sollen auf Schulreisen oder Exkursionen etc. im öffentlichen Verkehr alle Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen, auch wenn noch nicht alle 12-jährig sind.

Masken Schulpersonal und Dritte

Alle Lehrpersonen tragen im Unterricht eine Maske. (Ausnahme ärztliches Zeugnis)

Für alle **externen** Personen ab 12 Jahren (Eltern, ältere Geschwister, Mitarbeitende von beauftragten Firmen etc.) gilt im Innern der Schulhäuser Maskentragpflicht.

Situationen, in denen auf eine Schutzmaske verzichtet werden kann, **sofern der Abstand eingehalten wird:**

- Sitzungen
- Elterngespräche
- Unterricht: Abstand von mindestens 1.5m und Schüler(innen) sitzen am Platz (bei Bewegungssequenzen oder nahen Distanzen, bspw. im Kreis oder 1:1 Setting ohne genügend Abstand ist die Maske zwingend obligatorisch!)

Die Schule stellt Lehrpersonen und Schüler(innen) für den Unterricht und bei Schulanlässen Schutzmasken zur Verfügung.

4. Präsenzpflicht

Gesunde Schülerinnen und Schüler, welche mit Personen, die zur Risikogruppe gehören, im gleichen Haushalt leben, müssen die Schule besuchen. Das Ansteckungsrisiko ist in der Schule aufgrund der Schutzkonzepte gering (Abstands- und Hygieneregeln, generelle Maskentragpflicht für alle Lehrpersonen und Dritte, etc.).

Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen befolgen wie üblich den ärztlichen Rat und bestätigen mit Arztzeugnis, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule kommen können.

5. Schulanlässe

Schulanlässe wie Klassenlager, Projekte, öffentliche Veranstaltungen usw. sollen nur ausnahmsweise und wenn, dann unter Anwendung von Schutzkonzepten* organisiert werden. Eine Durchmischung der Klassen ist zu vermeiden und den Abstands- und Hygieneregeln muss besondere Beachtung geschenkt werden. Gemäss Verordnung des Bundes dürfen Speisen und Getränke an Veranstaltungen nur noch sitzend konsumiert werden.

*) Vorgaben für Schutzkonzepte:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html#-225985002>

Die Erhebung von Kontaktdaten bei Veranstaltungen ist vorgeschrieben, wenn zwischen erwachsenen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, der Abstand nicht eingehalten werden kann.

6. Sitzungen

Sitzungen mit physischer Präsenz müssen in genügend grossen Räumen stattfinden, damit der Abstand eingehalten werden kann. Wenn dies nicht möglich ist, müssen Masken getragen werden.

7. Tagesstrukturen

In den Tagesstrukturen gelten die gleichen Regeln, d.h. generelle Maskentragpflicht für das Personal. Für die Essensausgabe wurde zusätzliche Vorkehrungen getroffen. Die Schülerinnen und Schüler schöpfen sich ihr Mittagessen nicht selber.

8. Schulbus

Da die Abstandsregeln unter den Primarschülerinnen und -schülern grundsätzlich nicht eingehalten werden müssen, ist für diese auch der Schülertransport in der gewohnten Form möglich.

9. Schuldienste

Die Schutzvorkehrungen bei den Schuldiensten regelt der Schuldienst Willisau. Die Informationen sind direkt bei den Therapeutinnen oder auf der Webseite www.schuldienste.willisau.ch verfügbar.

10. Vorgehen bei Symptomen/einem Corona-Verdachtsfall

Personen (Schülerinnen und Schüler oder Schulpersonal), welche die folgenden Krankheitssymptome aufweisen, bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen:

- Fieber oder Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Fehlen des Geruchs- oder Geschmackssinns

Lehrpersonen können Lernende mit oben genannten Symptomen nach Hause schicken. Bei leichtem Schnupfen ohne Husten entscheiden die Eltern, allenfalls in Absprache mit dem Arzt, über den Schulbesuch. Diese Regelung gilt analog auch für das Schulpersonal.

Für den Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen gibt es spezielle Hinweise und Empfehlungen für Eltern: <https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus>

Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause.

Bei einem positiven Test muss die Person mindestens 10 Tage in Isolation. Bei einem Corona-Fall in der Schule kommt es nicht automatisch zu einer Klassenquarantäne. Der Kantonsarzt entscheidet über Massnahmen wie Quarantäne von Personen und Klassen-schliessungen, siehe Punkt 11.

11. Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall: Contact Tracing

Positiv getestete Lernende oder Lehrpersonen wenden sich an die Schulleitung. Zusammen erstellen sie eine Liste der engen Kontaktpersonen in der Schule. Diese wird dem Contact-Tracing von der positiv getesteten Person zur Verfügung gestellt. Zudem dienen diese Informationen der Schule als Grundlage zur Verhinderung weiterer Ansteckungen.

Die Schulleitung kann Lernende und Lehrpersonen, welche mit einer positiv getesteten Person in engem Kontakt standen, schon vor der Anordnung der Quarantäne durch das Contact-Tracing anweisen, zu Hause zu bleiben.

Als enger Kontakt in der Schule gelten:

Kontakte von unter 1,5 Metern und während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) mit Personen ab 12 Jahren ohne geeigneten Schutz (z. B. Trennwand oder beide Personen tragen eine Hygienemaske).

Die positiv getestete Person informiert die Schulleitung über die Anordnungen des Contact-Tracing.

Positiv getestete Kindergarten-/Primarschüler/innen

Angesichts des sehr geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder, ist trotz möglichem engem Kontakt keine Quarantäne für die anderen Kinder der Klasse oder die Lehrperson nötig.

Werden jedoch mehr als 2 Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse positiv getestet oder ist eine Lehrperson positiv getestet worden, kann die Schulleitung Klassen anweisen, schon vor einer möglichen Quarantäne-Anordnung durch das Contact-Tracing zu Hause zu bleiben.

Bundesamt für Gesundheit:

Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontaktdaten ab 25. Juni 2020

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/umgang-mit-erkrankten.html>

12. Quarantäne nach Reisen in Risikogebiet

Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der Website melden und sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

(siehe <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>)

Schülerinnen und Schüler

Lernende in Quarantäne haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz und wird dementsprechend im Zeugnis aufgeführt.

Lehrpersonal

Lehrpersonen sind verpflichtet frühzeitig aus einem Risikogebiet zurückzureisen, damit sie den Unterricht zu Schulbeginn aufnehmen können.

Bei Erkrankung des Kindes oder bei Erkrankungen in der Familie oder anderen speziellen Familiensituationen kann nach ärztlichem Rat gehandelt werden.

→ *Es findet kein Fernunterricht statt, wenn ein Kind nicht am Präsenzunterricht teilnimmt!*

→ *Die Schulleitung ist in diesem Fall zu informieren.*